

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb APH (Alten-u. Altenpflegeheime)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Gea Kirchner 563389535 gea.kirchner@aph.wuppertal.de
	Datum:	09.11.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/1335/22 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
29.11.2022	Betriebsausschuss APH und KIJU	Empfehlung/Anhörung
13.12.2022	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
15.12.2022	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
19.12.2022	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Zustimmung der vom Landschaftsverband beschiedenen gesondert berechnungsfähigen betriebsbedingten Investitionsaufwendungen ab 01.01.2022 bis 31.12.2023 für das Altenpflegeheim Neviantstraße		

Grund der Vorlage

Der Rat der Stadt entscheidet nach § 4 der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 30.06.2005 über die Festsetzung der Pflegesätze (Heimentgelte), die von den Alten- und Altenpflegeheime zu erheben sind.

Beschlussvorschlag

Die vom Landschaftsverband Rheinland beschiedenen gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal werden für den Zeitraum 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 gem. Anlage 01 festgesetzt.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Dr. Kühn

Kirchner

Begründung

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 82 Absatz 3 SGB XI dürfen in der Pflegevergütung und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung keine Investitionsaufwendungen berücksichtigt werden. Diese sind dem Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung zu stellen. Rechtsgrundlage für die Höhe der gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist in Nordrhein-Westfalen seit Oktober 2014 das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum APG NRW (APG DVO NRW). Letztere ist am 2. November 2014 in Kraft getreten. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist als zuständige Stelle für die Berechnung der Investitionskosten von Alten- und Pflegeeinrichtungen zuständig.

Mit Schreiben vom 27.10.2022 des LVR ist der Festsetzungsbescheid für das Altenpflegeheim Neviandtstraße beschieden worden.

Daher wird APH nach dem Festsetzungsbescheid abrechnen.

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Investitionskosten enthält die Anlage 01.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Die Beschlussvorlage ist Klimaneutral.

Anlage

Anlage 01 – Gegenüberstellung der Investitionskosten